

Benutzungssatzung

für die Schutzhütte der Ortsgemeinde Alflen

vom 15.12.2009

§ 1 Allgemeines

Die Schutzhütte steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Alflen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung allen Bürgern der Ortsgemeinde für private Feiern zur Verfügung.

Die Nutzung der Schutzhütte durch Auswärtige kann nach Genehmigung durch den Ortsbürgermeister erfolgen.

§ 2 Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Schutzhütte die Bedingungen dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung entschädigungslos zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht in der Schutzhütte steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Umfang der Benutzung

Die Benutzung der Schutzhütte wird in einem Benutzerplan geregelt. Eine Abtretung an Dritte ist nicht zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerzeiten verpflichtet.

§ 4 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Schutzhütte pfleglich behandeln. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Das Befahren des Grüngeländes ist verboten. Offene Feuer dürfen nur an den beiden dafür vorgesehenen Feuerstellen betrieben werden. Sie sind ständig zu beaufsichtigen. Feuerholz muss vom Benutzer selbst mitgebracht werden. Die Entnahme von Holz aus dem Bereich der Schutzhütte ist verboten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden. Nach Abschluss der Benutzung ist die Schutzhütte in einwandfreiem Zustand zu übergeben.

§ 5 Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftansprüche gegen die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

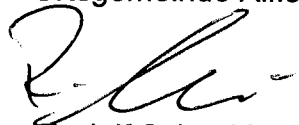
Mit Inanspruchnahme der Schutzhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

56828 Alflen, den 15.12.2009

Ortsgemeinde Alflen


Rudolf Schneiders
Ortsbürgermeister

